

Artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan “Seniorenzentrum und Wohnpark an der Pfinz“

Pfinztal-Berghausen

Auftraggeber: ORPEA DEUTSCHLAND IMMOBILIEN SERVICES GMBH
Schoemperlenstraße 12b
76185 Karlsruhe

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 9379386
Telefax: 0721 - 9379438
E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologe)
unter Mitarbeit von: Erwin Rennwald (Diplom-Biologe): Fledermäuse

Karlsruhe, 27. Februar 2018

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung	4
3	Untersuchungsmethoden zu den untersuchten Artengruppen	5
3.1	Fledermäuse.....	5
3.2	Vögel	5
3.3	Reptilien.....	5
3.4	Weitere Arten.....	6
4	Ergebnisse	6
4.1	Fledermäuse.....	6
4.2	Vögel	11
4.3	Reptilien.....	12
4.4	Amphibien.....	13
4.5	Weinbergschnecke	14
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
5.1	Vorbemerkung	14
5.2	Tötungsverbot von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG] ...	15
5.3	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]	16
5.4	Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG].....	17
5.5	Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]	18
6	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	19
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	19
6.1.1	Entfernung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden im Winter	19
6.1.2	Aufstellen eines Amphibien- bzw. Reptilienzauns entlang der Baugebietsgrenze.....	19
6.1.3	Umsiedlung der Bergmolche im Planungsgebiet.....	19
6.1.4	Ausgleich wegfallender Nistmöglichkeiten des Haussperlings	20
6.1.5	Aufwertung der Lebensräume von Fledermäusen (Empfehlung)	20
6.2	Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	20
6.2.1	Ausgleich wegfallender Nistmöglichkeiten des Turmfalken.....	20
7	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	21
8	Literatur und Arbeitsgrundlagen	22

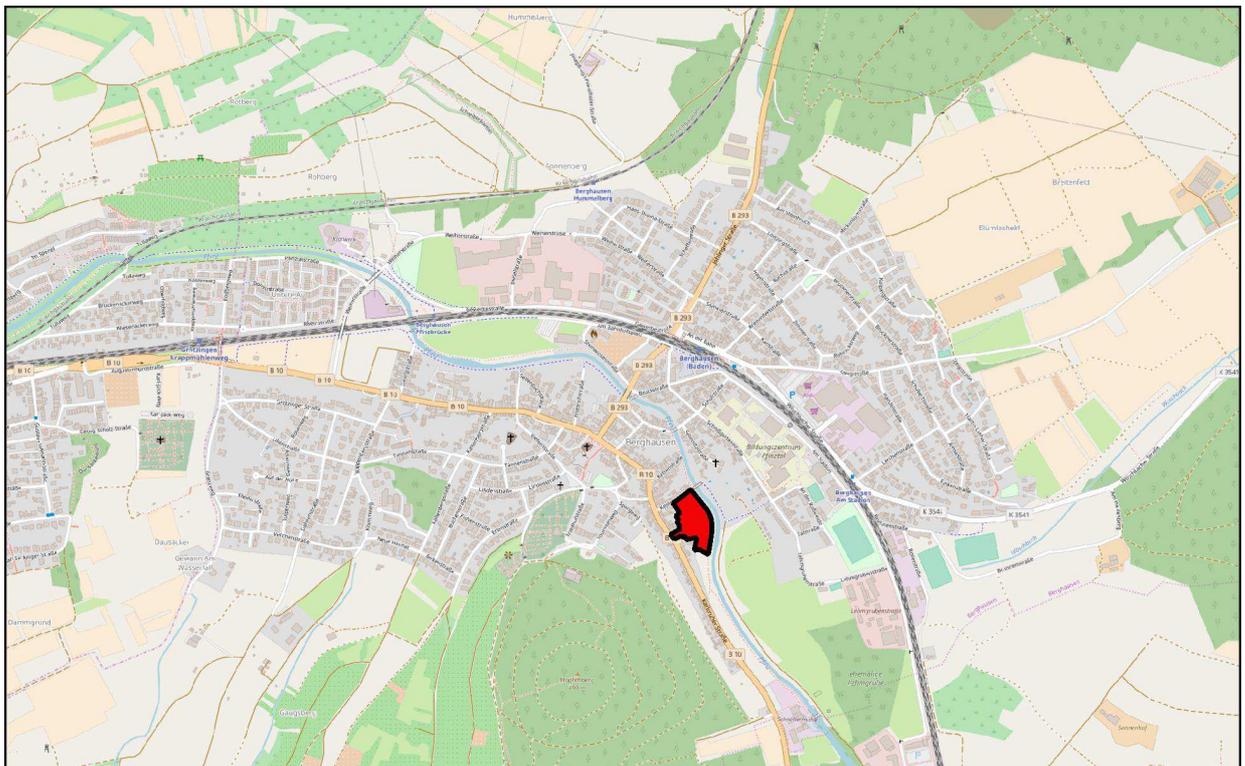
1 Einleitung

Die ORPEA DEUTSCHLAND IMMOBILIEN SERVICES GMBH plant den Neubau eines Seniorenzentrums und Wohnparks in Pfinztal-Berghausen. Das Planungsgebiet liegt östlich der Karlsruher Straße und südlich der Keplerstraße und nimmt eine Fläche von etwa 1 ha ein (Abbildung 1). Der bestehende Gebäudebestand soll abgerissen werden.

Da im Zuge einer artenschutzrechtlichen Voruntersuchung (REMKE 2016) artenschutzrelevante Strukturen festgestellt wurden, ist zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind. Möglicherweise betroffen sind besonders und streng geschützte Arten der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

Am 12. August 2016 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, von der WOHNPAK PFINZTAL GMBH & CO. KG mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Planungsgebiet beauftragt.

Die Erfassung und Bewertung der Fledermäuse erfolgte durch Erwin Rennwald (Diplom-Biologe). Die Erfassung und Bewertung aller weiteren Artengruppen erfolgte durch Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologe).



**Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets, Maßstab 1:20.000
(Kartengrundlage: Openstreetmap 2018)**

2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Weiterhin gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht und künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Nach dem Umweltschadengesetz (USchadG vom 10. Mai 2007) sind unter anderem die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor Schädigungen zu bewahren.

3 Untersuchungsmethoden zu den untersuchten Artengruppen

3.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse im Planungsgebiet wurde an vier Terminen von jeweils zwei Beobachtern durchgeführt. Zwei der Begehungen erfolgten im Herbst (am 5. und 6. Oktober 2016) und zwei im Frühjahr / Sommer (am 26. Mai und am 14. Juni 2017). Untersucht wurde jeweils von spätestens 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis mindestens eine Stunde nach Sonnenuntergang. Für die Erhebung positionierten sich die beiden Beobachter jeweils so im Untersuchungsgebiet positioniert, dass sie zusammen alle untersuchungsrelevanten Bereiche überschauen und mögliche Quartiere von aus Gebäuden ausfliegenden Fledermäusen entdecken konnten. Zusätzlich zur Sichtbeobachtung wurden die Ultraschalllaute rufender Fledermäuse mit mehreren Bat-Detektoren erfasst. Verwendet wurden die Modelle Pettersson D 1000x und Pettersson D 240x. Die Bat-Detektoren wurden auf unterschiedliche Grundfrequenzen eingestellt und in unterschiedliche Richtungen ausgerichtet.

3.2 Vögel

Der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung (REMKE 2016) zufolge ist eine gezielte Erfassung der Vögel im Planungsgebiet nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich. Zufällig beobachtete Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet wurden im Zuge der Geländebegehungen erfasst.

3.3 Reptilien

Eine Erhebung der Reptilien im Planungsgebiet wurde an vier Terminen während der Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse durchgeführt. Begehungen erfolgten an folgenden Terminen: 25. August 2016, 31. Mai 2017, 13. Juni 2017 und 13. Juli 2017. Die Begehungen erfolgten

tagsüber bei trockener, warmer Witterung. Die Erhebung der Reptilien erfolgte entsprechend den Methodenstandards nach LAUFER (2014).

3.4 Weitere Arten

Bei den Geländebegehungen wurden alle weiteren im Planungsgebiet vorgefundenen, nach § 7 (1) Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten erfasst.

4 Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

Ergebnisse der Gebäudeuntersuchung

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Ergebnisse der Gebäudebesichtigungen und der abendlichen Ausflugsbeobachtungen. Die Gebäudebesichtigung erfolgte nur von außen. Das Ergebnis ist eindeutig: An keinem der Abende wurden Hinweise auf Quartiere im Gebiet gefunden.

Eine Besichtigung des Inneren der Gebäude 4a-c und 5a-b war bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung zum Gebiet (REMKE 2016) durchgeführt worden. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder auf für diese geeignete Habitatstrukturen waren dort nicht festgestellt worden.



Abbildung 2: Luftbild mit Nummerierung der Gebäude im Planungsgebiet; Maßstab: 1:1.500 (Kartengrundlage: Google Maps 2018)

Tabelle 1: Ergebnisse der abendlichen Ausflugsbeobachtung

Gebäude (Lage: siehe Abb. 2)	Gebäudeart	Von außen gefundene Strukturen, die auf Besiedlung durch Fleder- mäuse hinweisen könnten	Abendliche Ausflugsbeobachtungen
1a	Wohnhaus	Keine passenden Strukturen gefunden	Keinerlei Hinweis auf aus- oder einfliegende Fledermäuse
1b	Ehemalige Scheune, weitgehend gut abgeschlossen	Passende Einflugsstrukturen z.T. vorhanden; keine Detailuntersuchung des Gebäudeinneren (da keine Tiere ausflogen)	Es jagten immer wieder einzelne Zwergfledermäuse eng um das Gebäude, es gab dabei allerdings keinen Hinweis, dass eines der Tiere hier wohnen könnte.
2	Wohnhaus, nicht mehr genutzt	Keine gut passenden Strukturen oder Ausflugsöffnungen	Keinerlei Hinweis auf aus- oder einfliegende Fledermäuse
2b	Garagenartiger Bereich	Keine für Fledermäuse passenden Strukturen gefunden	Keinerlei Hinweis auf aus- oder einfliegende Fledermäuse
3	Lagerhalle	Keine für Fledermäuse passenden Strukturen gefunden, keine Ein- und Ausflugsmöglichkeiten, insgesamt zu schlecht isoliert	Keinerlei Hinweis auf aus- oder einfliegende Fledermäuse
4a	Verwaltungsgebäude	Keine für Fledermäuse gut passenden Strukturen oder Ein- und Ausflugs-Öffnungen gefunden	Keinerlei Hinweis auf aus- oder einfliegende Fledermäuse
4b	Verwaltungsgebäude	Keine für Fledermäuse gut passenden Strukturen oder Einflugöffnungen gefunden	Keinerlei Hinweis auf aus- oder einfliegende Fledermäuse
4c	Verwaltungsgebäude	Keine für Fledermäuse gut passenden Strukturen oder Einflugöffnungen gefunden	Keinerlei Hinweis auf aus- oder einfliegende Fledermäuse
5a	Firmenhalle	An sich geeignet erscheinend, allerdings ohne gut geeignete Ein- und Ausflugs-Öffnungen oder entsprechende Spaltenstrukturen	Keinerlei Hinweis auf aus- oder einfliegende Fledermäuse
5b	Firmenhalle	Insgesamt zu viel Metall und zu wenig Beton und Holz; für Fledermäuse zu schlecht isolierte Halle	Keinerlei Hinweis auf aus- oder einfliegende Fledermäuse
Sonstiges	Bäume im Park	Ohne geeignete Baumhöhlen oder Spaltenverstecke	[Keinerlei Hinweis auf aus- oder einfliegende Fledermäuse: hier aber auch nicht gesucht]

Weitere Ergebnisse der Sicht- und Detektorbegehungen

Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsabende

Am 5. Oktober 2016 wurden bei nur mäßig günstigen Temperaturen und Wind gar keine Fledermäuse im Gebiet festgestellt. In Quartiernähe hätten sie an diesem Abend auf jeden Fall fliegen müssen – ein Test außerhalb des Gebiets zeigte dann auch, dass Fledermäuse unterwegs sind.

Am 6. Oktober 2016 blieb es ebenfalls lange Zeit ruhig. Erst lange nach der üblichen Quartier-Ausflugzeit flog zweimal eine einzelne Zwergfledermaus von S bzw. später von NE (also der

Pfinz) her in das Gebiet ein, um hier für wenige Minuten im Innenhof zu jagen. Danach wurden noch einzelne Zwergfledermäuse außerhalb des Eingriffsgebiets bei der Jagd über der Pfinz festgestellt, außerdem flog einmal ein Großer Abendsegler hoch über dem Gebiet. Er war kaum zu hören, seine Flugrichtung konnte daher nicht festgestellt werden. Eine Quartiernutzung des Gebiets kann auch für diesen Abend definitiv ausgeschlossen werden.

Am 26. Mai 2017 blieb es im Gebiet zunächst wieder ruhig. Die ersten registrierten Zwergfledermäuse flogen außerhalb des Gebiets entlang der Gehölze an der Pfinz. Erst gut 10 Minuten später jagten wieder einzelne Tiere im Hofbereich, z.T. eng entlang von Wänden in windgeschützten Bereichen. Zwei Detektorrufe betrafen in großer Höhe über dem Gebiet fliegende Große Abendsegler.

Am 14. Juni 2017 war die Situation wieder dieselbe: Zur Zeit des üblichen Quartierausflugs waren erst wieder einmal gar keine Fledermäuse zu sehen oder zu hören. Das erste Tier war dann wieder um 21:45 Uhr von der Pfinz (außerhalb des Untersuchungsgebiets) her zu hören. Um 21:48 Uhr flogen dann 2 Tiere von der Pfinz her in das Gebiet ein und jagten längere Zeit im Hof und um die Gebäude. Ab 21:54 Uhr bis nach 22:15 Uhr waren hier immer wieder einzelne kurz an verschiedenen Stellen des Areals jagende Zwergfledermäuse zu beobachten. Vor allem aber jagten die Zwergfledermäuse über der Pfinz (außerhalb des Gebiets). Um 22:02 wurde ein sehr hoch über dem Gebiet talaufwärts fliegender Großer Abendsegler registriert – die nächsten 5 Minuten gab es keine Spur mehr von der Art, danach jagte für längere Zeit wieder ein Tier hoch über dem Gebiet und vor allem hoch über der Pfinz. Ein Quartier im Gebiet ist für den Großen Abendsegler auszuschließen.

Festgestellte sowie möglicherweise vorkommende Fledermausarten

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote Liste Deutschland (MEINIG & al. 2009): * (nicht gefährdet)

Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003): 3 (gefährdet)

FFH-Anhang: IV

Ökologie: Die Zwergfledermaus ist die anpassungsfähigste und daher noch häufigste Fledermausart Deutschlands. Die Wochenstuben und auch die Überwinterungsquartiere finden sich meist in Gebäuden, insbesondere Männchen- und Paarungsquartiere aber auch in Bäumen – dort zumeist unter abstehenden Rindenpartien, teilweise auch in Baumhöhlen. Die Zwergfledermaus fehlt an kaum einem Ort Badens-Württembergs ganz; die Tiere wohnen zwar im Ort oder auch in Städten und jagen hier auch (in Gärten, Parks, später in der Nacht oft im Umfeld von Straßenlaternen), für die meisten Kolonien spielen aber Wälder und Gehölzgalerien außerhalb der Ortschaften eine zentrale Rolle als Bestandteil der Jagdhabitats. Der Aktionsradius um die Quartiere beträgt überwiegend 1-2 km, die Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat kann aber auch größer sein.

Vorkommen im Gebiet: Das Gebiet gehört mit zu den regelmäßig genutzten Bestandteilen des Jagdhabitats einer Kolonie mit unbekannter Wochenstube. Die Gebäude des Quartiers werden mit Sicherheit nicht als Wochenstubenquartier genutzt. Auch für eine Nutzung als Winterquartier gab es keinerlei Hinweise. Eine Nutzung als kurzfristiges Zwischenquartier von Einzeltieren kann für die ehemalige Scheune (Gebäude 1b) nicht ganz ausgeschlossen werden. Entsprechende Quartiere sind aber in ländlichen Regionen in der Regel austauschbar. Der verloren gehende Teil am Jagdhabitat ist gering und mit Sicherheit für die Kolonie nicht essenziell.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote Liste Deutschland (MEINIG & al. 2009): V (Art der Vorwarnliste)

Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003): I (gefährdete Wanderart)

FFH-Anhang: IV

Ökologie: Aus Baden-Württemberg sind keine Wochenstuben des Großen Abendseglers bekannt. Hier kommt es zwar im Herbst zur Kopula, die Weibchen fliegen aber nach der Überwinterung nach Nordostdeutschland, ins Baltikum oder darüber hinaus und bekommen dort ihre Jungen. Nur ein Teil der Männchen bleibt ganzjährig in Südwestdeutschland. Sommer- wie Winterquartiere finden sich zumeist in höheren, gut anfliegbaren Baumhöhlen und seltener in Gebäuden.

Vorkommen im Gebiet: Das Gebiet gehört mit zu den regelmäßig genutzten Bestandteilen des Jagdhabitats vermutlich einzelner Männchen, die abends pfinzaufwärts ziehen um hoch über der Pfinz nach Insekten zu jagen. Ein Bezug der beobachteten Einzeltiere zu den Gebäuden oder Bäumen des Gebiets kann ausgeschlossen werden. Im Planungsgebiet sind somit keine Quartiere der Art vorhanden. Der möglicherweise verloren gehende Anteil am Jagdhabitat ist sehr gering.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote Liste Deutschland (MEINIG & al. 2009): D (Daten unzureichend)

Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003): 2 (stark gefährdet)

FFH-Anhang: IV

Ökologie: Wie der Große Abendsegler nutzt auch der Kleine Abendsegler überwiegend gut anfliegbare Höhlen größerer Bäume als Sommer- und Winterquartiere. Anders als bei jenem werden diese Bäume hier auch als Wochenstubenquartiere genutzt. Gebäudequartiere kommen vor, sind aber die Ausnahme. Beide Abendsegler-Arten sind Freiluftjäger, die über den Kronen von Bäumen oder über größeren Seeflächen jagen. Da sie wenig lichtempfindlich sind, jagen sie spät in der Nacht oft im Umfeld von hohen Straßenlaternen oder andere Lichtquellen.

Vorkommen im Gebiet: Kein Nachweis im Gebiet; da die Art in der Region vorkommt, ist damit zu rechnen, dass sie gelegentlich auch entlang der Pfinz jagt. Das Gebiet selbst dürfte dabei nahezu keine Rolle spielen. Quartiere sind hier auszuschließen.

Zweifarbfliegendermaus (*Vespertilio murinus*)

Rote Liste Deutschland (MEINIG & al. 2009): D (Daten unzureichend)

Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003): I (gefährdete Wanderart)

FFH-Anhang: IV

Ökologie: Aus Baden-Württemberg sind keine Wochenstuben bekannt – allerdings sind diese auch nicht ganz auszuschließen. Die wenigen bekannten Winterquartiere liegen alle an Hochhäusern. Im Raum Karlsruhe – Ettlingen gibt es immer wieder unsichere Detektornachweise und auch den Fund eines Einzeltiers. Der sehr starke Freiluftflieger nutzt sehr große Jagdhabitats.

Vorkommen im Gebiet: Kein Nachweis im Gebiet; da die Art in der Region vorkommt, ist damit zu rechnen, dass sie sehr gelegentlich auch entlang der Pfinz jagt. Das Gebiet selbst dürfte dabei nahezu keine Rolle spielen. Quartiere sind hier auszuschließen.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Rote Liste Deutschland (MEINIG & al. 2009): G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes)

Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003): 2 (stark gefährdet)

FFH-Anhang: IV

Ökologie: Alle bekannten Wochenstuben- und sonstigen Quartiere Mitteleuropas liegen in Gebäuden. Die Jagdhabitats im Umkreis von bis ca. 8 km sind vielfältig. Zu diesen zählen Parks, größere Gärten, halboffene Landschaften sowie vor allem Waldränder und breite Waldwege.

Vorkommen im Gebiet: Kein Nachweis im Gebiet; da die Art in der Region vorkommt (bekanntes Quartier in einer Kirche in Weingarten), ist damit zu rechnen, dass sie gelegentlich auch entlang der Pfinz jagt. Das Gebiet selbst dürfte dabei nahezu keine Rolle spielen. Quartiere sind hier auszuschließen.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rote Liste Deutschland (MEINIG & al. 2009): * (nicht gefährdet)

Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003): I (gefährdete Wanderart)

FFH-Anhang: IV

Ökologie: Aus Baden-Württemberg sind keine Wochenstuben der Rauhautfledermaus bekannt. Hier kommt es – wie beim Großen Abendsegler – zwar im Herbst zur Kopula, die Weibchen fliegen aber nach der Überwinterung nach Nordostdeutschland, ins Baltikum oder darüber hinaus und bekommen dort ihre Jungen. Nur ein Teil der Männchen bleibt ganzjährig in Südwestdeutschland. Sommer- wie Winterquartiere finden sich in Baumhöhlen bzw. unter abstehender Rinde.

Vorkommen im Gebiet: Kein Nachweis im Gebiet; da die Art in der Region vorkommt, ist damit zu rechnen, dass sie gelegentlich auch entlang der Pfinz jagt. Das Gebiet selbst dürfte dabei nahezu keine Rolle spielen. Quartiere sind hier auszuschließen.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Rote Liste Deutschland (MEINIG & al. 2009): * (nicht gefährdet)

Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003): 3 (gefährdet)

FFH-Anhang: IV

Ökologie: Die Wasserfledermaus zeigt bei der Nahrungssuche eine sehr enge Bindung an stehende oder langsam fließende Gewässer mit hohem Insektenaufkommen. Als Wochenstuben-Quartiere werden sowohl Bauwerke (z.B. Häuser oder Brücken) als auch Baumhöhlen und entsprechende Nistkästen genutzt. Gleiches gilt für die Männchen- und Paarungsquartiere. Die Quartiere können mitunter mehrere Kilometer von möglichen Jagdhabitats entfernt liegen, teilweise schließen sie aber auch direkt an diese an.

Vorkommen im Gebiet: Kein Nachweis im Gebiet; da die Art in der Region vorkommt, ist damit zu rechnen, dass sie gelegentlich auch entlang der Pfinz jagt. Von dort (Söllingen) ist die Art durch einige ältere Funde auch bekannt – im Gebiet gelang aber trotz Suche kein Nachweis, so dass eher von einem aktuell kompletten Fehlen auszugehen ist. Das Gebiet selbst spielt keinerlei Rolle als Jagdhabitat. Quartiere sind hier – trotz der an sich günstigen Lage direkt neben einem Gewässer – auszuschließen.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Rote Liste Deutschland (MEINIG & al. 2009): V (Art der Vorwarnliste)

Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003): 2 (stark gefährdet)

FFH-Anhang: II + IV

Ökologie: Die Wochenstuben des Großen Mausohrs befinden sich in Mitteleuropa alle in größeren Gebäuden. Von dort aus unternehmen die Weibchen Nahrungsflüge im Umfeld von 5-7 km, teilweise auch bis über 15 km Entfernung von der Wochenstube. Die Männchen leben einzeln. Sie leben teilweise ebenfalls in Gebäuden, teilweise aber auch Baumhöhlen oder Nistkästen. Im Herbst werden die Männchenquartiere von den Weibchen aktiv zur Paarung aufgesucht. Die Nahrungssuche erfolgt vor allem in straucharmen, mesophilen bis leicht feuchten Wäldern mit vielen Laufkäfern und anderen nachtaktiven Insekten am Boden.

Vorkommen im Gebiet: Kein Nachweis im Gebiet; da die Art in der Region vorkommt (kleine Wochenstube in Weingarten), ist damit zu rechnen, dass sie gelegentlich auch entlang der Pfinz fliegt um dort zu jagen und von dort aus in Wälder zu gelangen. Das Gebiet selbst dürfte dabei keine Rolle spielen. Quartiere sind hier auszuschließen.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote Liste Deutschland (MEINIG & al. 2009): V (Art der Vorwarnliste)

Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003): 3 (gefährdet)

FFH-Anhang: IV

Ökologie: Die Wochenstuben befinden sich meist in Dächern oder hinter Fensterläden walddaher oder zumindest ortsrannaher Gebäude, teilweise aber auch in Bäumen im Wald. Die Tiere jagen gerne im Wald, entlang von Waldwegen und Gehölzreihen oder in Streuobstbeständen, also da, wo es zum einen viele Insekten gibt, zum anderen aber auch dunkel ist.

Vorkommen im Gebiet: Kein Nachweis im Gebiet; da die Art in der Region vorkommt, war auch ein Quartier in einem Gebäude am Rande der Pfinz prinzipiell möglich – wie die Untersuchungen zeigten, trifft das aber auf das Untersuchungsgebiet nicht zu. Quartiere sind hier auszuschließen und als Jagdhabitat ist das Gebiet wenig geeignet.

4.2 Vögel

Die ehemalige Scheune des Grundstücks der Karlsruher Straße 131 weist eine Öffnung auf, durch die auch größere Vögel einfliegen können (Abbildung 3). Nach Angaben des Bewohners befindet sich im Gebäude hinter der Öffnung eine Nisthilfe für Greifvögel. Diese wurde in einer früheren Brutsaison von einem Greifvogel-Paar begutachtet, aber nicht angenommen. 2017 wurde das Gebäude von einem Turmfalken-Paar (*Falco tinnunculus*) als Brutstätte genutzt: Im Rahmen einer Begehung des Untersuchungsgebiets am 16. Juni 2017 wurden ein das Einflugloch anfliegendes Elterntier sowie drei am Einflugloch sitzende, noch nicht flugfähige Jungvögel beobachtet.

Bei der Begehung am 16. Juni 2017 wurden zudem mehrere Haussperlinge (*Passer domesticus*) am Wohnhaus an der Karlsruher Straße 131 beobachtet. Es wird davon ausgegangen, dass sie das Wohnhaus als Brutstätte nutzen und in Lücken unter Dachziegel und Dachvorsprüngen brüten.

Der Turmfalke ist streng geschützt. In Baden-Württemberg wird er in der Vorwarnliste der Roten Liste (BAUER & al. 2016) geführt, in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG & al. 2015) wird er als ungefährdet geführt. Der Haussperling ist besonders geschützt. Er wird sowohl in Baden-Württemberg als auch in Deutschland in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt.

Bei den weiteren Gebäuden im Planungsgebiet handelt es sich zum größten Teil um nicht mehr genutzte Fabrik- und Lagerhallen und Bürogebäude. Im Zentrum des Planungsgebiets steht zudem ein ehemaliges Wohnhaus mit angebauten Garagen. An keinem dieser Gebäude wurden Spuren einer Nutzung durch Vögel (z.B. Schwalbennester) festgestellt. Einflugöffnungen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wurden ebenfalls nicht festgestellt. Zudem fanden sich weder im Zuge der durchgeführten Begehungen noch bei der Vorbegehung im März 2016 (REMKE 2016) Spuren einer Nutzung der Gebäude als Brutstätten.



Abbildung 3: Einflugmöglichkeit an der ehemaligen Scheune (Karlsruher Straße 131)

4.3 Reptilien

An keinem der vier Begehungstermine wurden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Eine Anwohnerin gab jedoch an, in ihrem Garten und dessen direkter Umgebung regelmäßig sowohl Eidechsen als auch eine Ringelnatter (*Natrix natrix*) beobachtet zu haben. Der Garten grenzt im Südwesten an das Planungsgebiet an, es handelt sich um den Garten des Grundstücks an der Karlsruhe Straße 135.

Die Zauneidechse ist streng, die Ringelnatter lediglich besonders geschützt. Beide Arten werden in Deutschland in der Vorwarnliste der Roten Liste (KÜHNEL & al. 2009) geführt. In der

Roten Liste Baden-Württembergs (LAUFER 1999) wird die Zauneidechse in der Vorwarnliste und die Ringelnatter als gefährdet geführt.

Ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Reptilienarten im Planungsgebiet kann daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es beschränkt sich jedoch sehr wahrscheinlich auf das direkte Umfeld des Gartens des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135. Weiterhin wurde in diesem Garten eine Hauskatze beobachtet. Da Eidechsen häufig von diesen erbeutet werden, wird ihr Vorkommen im Gebiet als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.

4.4 Amphibien

Im Zentrum des Untersuchungsgebiets befindet sich ein nicht mehr genutztes, 50 m² großes und rund 2 m tiefes Schwimmbecken. Am 13. Juli 2017 wurden in diesem Schwimmbecken zahlreiche Bergmolche (*Triturus alpestris*) beobachtet. Der Wasserstand des Beckens lag an allen Begehungsterminen deutlich unterhalb der Beckenkante. Zudem wird das Schwimmbecken ringsum von einer steilen Steinkante von der Höhe einer Treppenstufe umfasst. Die Molche haben daher keine Möglichkeit, eigenständig in das Becken zu gelangen oder es selbstständig zu verlassen. Bergmolche leben außerhalb der Paarungszeit an Land, vorwiegend in Wäldern und zudem in waldartigen Parks und naturnahen Gärten. Da die Tiere das Schwimmbecken nicht verlassen können, stellt es für sie keine adäquate Lebensstätte dar. Der Rest des Planungsgebiets ist nach gutachterlicher Einschätzung allenfalls im Süden im Bereich der Bäume sehr eingeschränkt als Lebensraum geeignet.

Der Bergmolch ist besonders geschützt, aber in ganz Baden-Württemberg häufig und weit verbreitet. In den Roten Listen Baden-Württembergs (LAUFER 1999) und Deutschlands (KÜHNEL & al. 2009a) wird er als ungefährdet geführt. Es anzunehmen, dass er im Planungsgebiet und dessen Umgebung auch außerhalb des Schwimmbeckens vorkommt. Allerdings wird davon ausgegangen, dass sich sein dauerhaftes Vorkommen im Planungsgebiet allenfalls auf wenige Tiere im Bereich der Gehölze im Süden beschränkt.

Nach Auskunft des Landratsamts Karlsruhe (Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutzbehörde) liegt das Planungsgebiet in einem Wanderkorridor des Bergmolchs. Die Wanderung wird seit mehreren Jahrzehnten vom BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) betreut. Die Wanderung des Bergmolchs zum Laichgewässer erfolgt in der Regel ab Ende Februar oder Anfang März, kann sich jedoch bis in den Mai hinziehen. Die Rückwanderung in die terrestrischen Lebensräume erfolgt ab Mai und kann sich bis in den September hinziehen (LAUFER & al 2007).

Eine Anwohnerin gab weiterhin an, in ihrem Garten an der Karlsruher Straße 135 (südwestlich angrenzend an das Planungsgebiet) bereits Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) und Erdkröten (*Bufo bufo*) beobachtet zu haben. Nach gutachterlicher Einschätzung ist das Vorkommen des Feuersalamanders im Planungsgebiet und seiner direkten Umgebung unwahrscheinlich, da die Art stark an feuchte Wälder gebunden ist. Das dauerhafte Vorkommen einzelner Erdkröten im Garten der Anwohnerin kann nicht ausgeschlossen werden, für das Planungsgebiet selbst wird es nicht angenommen. Möglich ist jedoch auch, dass die Tiere auf ihrer Frühjahrswanderung zum Laichgewässer beobachtet wurden.

Feuersalamander und Erdkröte werden in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt (KÜHNEL & al. 2009). In Baden-Württemberg gilt der Feuersalamander als gefährdet und die Erdkröte wird in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt (LAUFER 1999). Beide Arten sind besonders geschützt.

4.5 Weinbergsschnecke

Bei der Begehung am 13. Juli 2017 wurden im Untersuchungsgebiet mehrere Weinbergsschnecken (*Helix pomotia*) beobachtet. Die Weinbergsschnecken fanden sich im halbschattigen Bereich östlich des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 zwischen Garten und Baumreihe. Die Weinbergsschnecke ist besonders geschützt. Sie steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste der Roten Liste, ist hier aber flächendeckend verbreitet (LUBW 2008). In der Roten Liste Deutschlands (JUNGBLUTH & VON KNORRE 2011) wird sie als ungefährdet geführt.

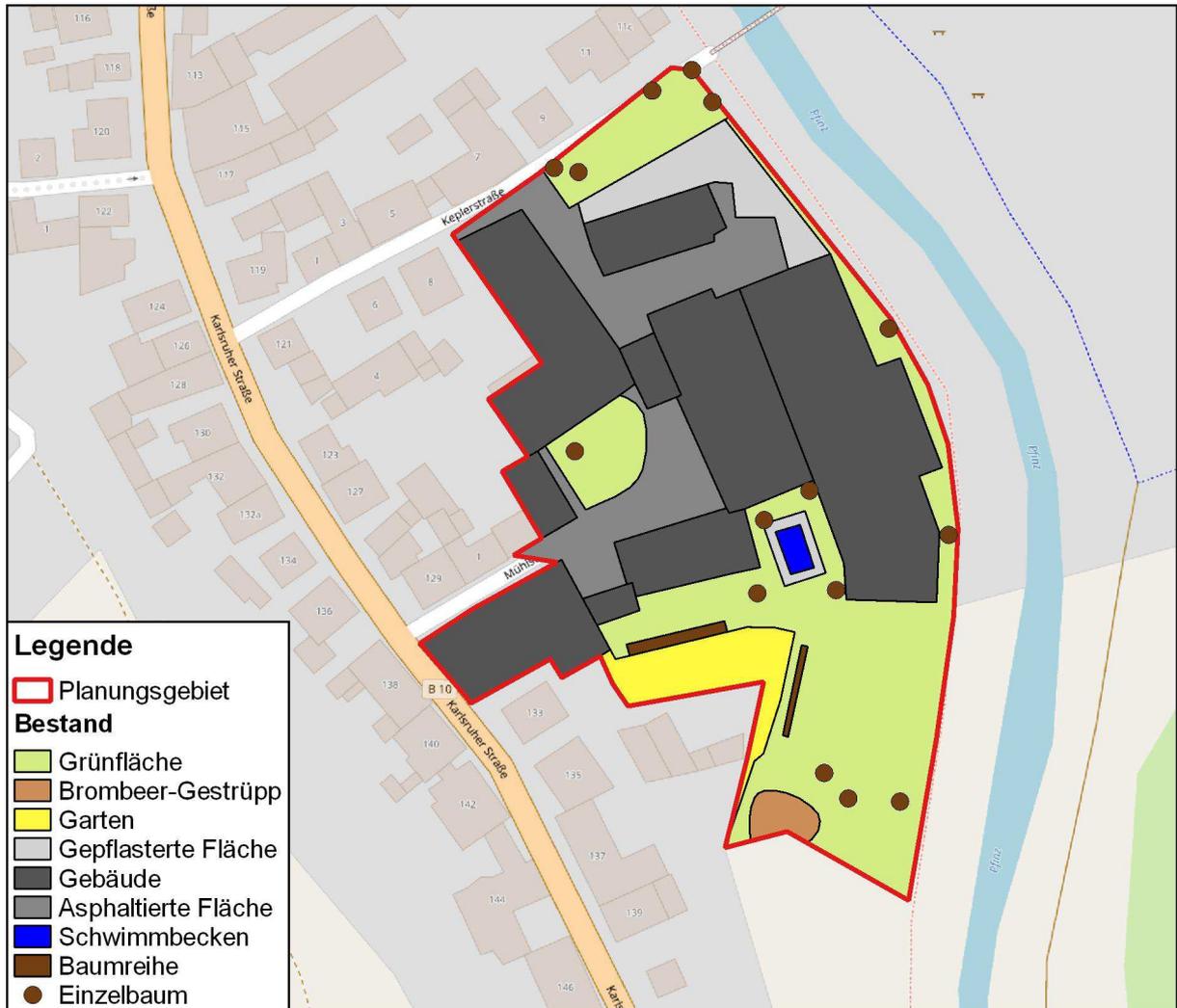


Abbildung 4: Bestandsplan; Maßstab: 1:1.500 (Kartengrundlage: Openstreetmap 2018)

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Vorbemerkung

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch

besonders geschützt. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt bei diesen Handlungen kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG) ausschließlich besonders geschützter Arten vor.

Die im Gebiet festgestellten Arten Weinbergschnecke und Bergmolch und die nach Aussage einer Anwohnerin im Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 vorkommenden Arten Ringelnatter, Feuersalamander und Erdkröte sind besonders, das heißt national nach BArtSchV, geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13]. Da es sich bei der Planung um einen nach § 18 Abs. 2 zulässigen Eingriff (Bauvorhaben in einem Gebiet mit gültigem Bebauungsplan bzw. Planaufstellung im Innenbereich) handelt, gilt hier die oben genannte „Legalausnahme“.

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

5.2 Tötungsverbot von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Fledermäuse: Eine Nutzung der Gebäude und Gehölze im Planungsgebiet durch Fledermäuse wurde nicht festgestellt. Von einer Auslösung des Verbotstatbestands der Tötung durch das geplante Bauvorhaben ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.

Vögel: Unter der Voraussetzung, dass die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgt, wird der Verbotstatbestand für die Gruppe der Vögel nicht erfüllt. Da nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl Turmfalke als auch Haussperling in den Gebäuden an der Karlsruher Straße 131 brüten, sollte auch der Abriss dieser Gebäude außerhalb der Brutzeit erfolgen, um ein Auslösen des Verbotstatbestands zu vermeiden. Ein früherer Abriss der Gebäude oder eine frühere Entfernung der Gehölze wäre frühestens ab Anfang August möglich. Zuvor müsste durch einen Fachgutachter festgestellt werden, dass dort zu diesem Zeitpunkt keine Vogelbrut stattfindet. Zudem wäre eine Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich.

Ein Abriss der weiteren Gebäude im Planungsgebiet ist nach gutachterlicher Einschätzung auch während der Brutzeit möglich, da hier keine Hinweise auf einer Nutzung durch brütende Vögel und keine Einfluglöcher oder -nischen festgestellt wurden (siehe Kapitel 4.2).

Reptilien: Im Zuge der Erhebung wurden keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ihr Vorkommen kann jedoch insbesondere aufgrund der Angaben einer Anwohnerin (siehe Kapitel 4.3) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommen die Tiere allenfalls im direkten Umfeld des Gartens des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 vor. Um einen Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden, sollte der Garten während der Bauphase vom Eingriffsbereich des Baugebiets durch einen Amphibien- bzw. Reptilienzaun getrennt werden. Eine Einzäunung des Baugebiets während der Bauphase ist aufgrund der Lage im Wanderkorridor des Bergmolchs ohnehin erforderlich.

Besonders geschützte Arten

Reptilien: Es wird davon ausgegangen, dass die Ringelnatter allenfalls angrenzend an das Planungsgebiet im Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 vorkommt. Von ihrem Vorkommen im Eingriffsbereich selbst wird nicht ausgegangen.

Amphibien: Eine Tötung von Bergmolchen im Planungsgebiet kann minimiert werden, indem die Tiere aus dem Schwimmbecken herausgefangen und außerhalb des Planungsgebiets ausgesetzt werden. Das Vorkommen einzelner Bergmolche im Bereich der Bäume im Süden des Planungsgebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Vom Vorkommen eines größeren Bestands wird jedoch nicht ausgegangen. Aufgrund der Lage des Planungsgebiets in einem Wanderkorridor besteht die Gefahr, dass Bergmolche während auf ihrer Wanderung in die Baustelle geraten und dort getötet werden. Um dies zu vermeiden und die Tiere um das Baugebiet herum zu leiten, sollte entlang der Grenze des Baugebiets ein Amphibien- bzw. Reptilienzaun aufgestellt werden. Dieser sollte während der gesamten Bauphase bestehen bleiben.

Die Erdkröte kommt vermutlich nur vereinzelt während ihrer Frühjahrswanderung im Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 vor. Dies grenzt an das Planungsgebiet an. Ihre Tötung kann durch das Aufstellen eines ohnehin erforderlichen Reptilienzauns an der Grenze von Baugebiet und Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 verhindert werden.

Ein Vorkommen des Feuersalamanders im Gebiet ist nach gutachterlicher Einschätzung aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich und wird daher nicht angenommen.

Weinbergschnecke: Im Zuge der geplanten Bebauung kommt es voraussichtlich zu einer Tötung von Weinbergschnecken im Planungsgebiet. Die Weinbergschnecke steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste, ist aber in Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet (LUBW 2008). Aufgrund ihrer weiten Verbreitung wird das Vorkommen im Planungsgebiet nicht als eigene Population sondern als Teil einer größeren Population betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Population durch die Zerstörung des Vorkommens im Planungsgebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

5.3 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Fledermäuse: Das Planungsgebiet wird nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich von wenigen Zwergfledermäusen und Großen Abendseglern und darüber hinaus nach gutachterlicher Einschätzung möglicherweise von wenigen durchziehenden Breitflügelfledermäusen, Zweifarbfliedermäusen, Rauhautfledermäusen, Großen Mausohren, Wasserfledermäusen und Kleinen Bartfledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Eine erhebliche Störung im Zuge der Baumaßnahmen wird daher ausgeschlossen.

Vögel: Durch den Baustellenbetrieb kommt es möglicherweise zu einer Störung von im direkten Umfeld des Planungsgebiets brütenden Vögeln. Artenschutzrelevante Strukturen im Umfeld des Planungsgebiets sind Feldhecken, Gebüsche, Baumreihen, Einzelbäume und Gebäude.

Die artenschutzrelevanten Strukturen stehen in geringer Entfernung zur innerörtlichen Bebauung. Daher wird davon ausgegangen, dass sie vor allem von häufigen und weit verbreiteten Arten genutzt werden, die als Kulturfolger in der Regel weniger störungsempfindlich sind als seltenere Arten. Zudem wird davon ausgegangen, dass sich der

Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen, weit verbreiteten Arten durch eine Störung nicht verschlechtert und dass die Störung daher nicht erheblich ist.

Auch der im Gebiet brütende Turmfalke ist als weit verbreiteter Kulturfolger wenig störungsempfindlich.

Reptilien: Von einer Störung von Zauneidechsen durch das geplante Bauvorhaben wird nicht ausgegangen.

5.4 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Fledermäuse: Für die Gebäude 2, 2b, 3, 4a, 4b, 4c, 5a und 5b (Abbildung 2) können Quartiere von Fledermäusen aktuell ausgeschlossen werden. Damit ergeben sich bei Abriss oder Umgestaltung dieser Gebäude auch keinerlei Verluste von Quartieren. Auch für die Gebäude 1a und 1b konnten keinerlei Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse gefunden werden. Nicht völlig ausgeschlossen werden kann hier lediglich eine gelegentliche Nutzung dieser Gebäude als Quartiere durch Einzeltiere. Eine solche wurde von einem Anwohner gemeldet. Ob die Tiere das Gebäude wirklich als Quartier nutzten oder lediglich ein- und ausflogen, kann im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden. Die Bäume im Gebiet sind als Fledermaus-Quartier durchgehend ungeeignet.

Insgesamt kommt es für die Arten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler zu Verlusten an Jagdhabitaten. Die Verluste sind aber für beide Arten nicht so weitreichend, dass sie den Verbotstatbestand auslösen würden. Noch unbedeutender sind die Verluste an Jagdhabitaten für die Breitflügelfledermaus, die Zweifarbfledermaus, die Rauhauffledermaus, das Große Mausohr, die Wasserfledermaus und die Kleine Bartfledermaus, die hier als gelegentliche Durchzügler zu erwarten sind.

Vögel: Sowohl das Wohnhaus als auch die ehemalige Scheune an der Karlsruher Straße 131 werden im Zuge der Realisierung der Planung abgerissen. Somit werden eine Brutstätte des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) und zudem voraussichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings (*Passer domesticus*) zerstört. Die Zerstörung der Brutstätte des Turmfalken stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG dar, für den Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen (siehe Kapitel 6.2). Empfohlen wird das Anbringen von Nisthilfen.

Um eine Verschlechterung der lokalen Population des Haussperlings zu vermeiden, wird hier ebenfalls das Anbringen von Nisthilfen empfohlen. Es wird davon ausgegangen, dass in den Gebäuden in der Umgebung des Planungsgebiets weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings bleibt daher im räumlichen Zusammenhang trotz des zeitweisen Wegfalls der Brutstätten im Planungsgebiet während der Bauphase erhalten. Daher stellt der zeitlich begrenzte Wegfall von Nistmöglichkeiten nach gutachterlicher Einschätzung keinen Verbotstatbestand dar, sofern diese im Anschluss an die Bauphase wieder hergestellt sind.

Geeignete Brutstätten für Turmfalken sind seltener als geeignete Brutstätten für Haussperlinge. Daher wird hier nicht davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei einem Wegfall der Brutstätte im Planungsgebiet erhalten bleibt. Die Nisthilfen für den Turmfalke müssen daher bereits bei Beginn der Abrissarbeiten im Planungsgebiet angebracht sein.

Reptilien: Im Zuge der Erhebung wurden keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ihr Vorkommen kann jedoch insbesondere aufgrund der Angaben einer Anwohnerin (siehe Kapitel 4.3) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommen die Tiere allenfalls im direkten Umfeld des Gartens des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 vor. Von einer Auslösung des Verbotstatbestands im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens wird nicht ausgegangen.

Besonders geschützte Arten

Reptilien: Es wird davon ausgegangen, dass die Ringelnatter allenfalls im Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 (angrenzend an das Planungsgebiet) vorkommt. Von einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens wird daher nicht ausgegangen.

Amphibien: Der Bergmolch lebt natürlicherweise lediglich während der Laichzeit über einen kurzen Zeitraum des Jahres aquatisch. Außerhalb der Laichzeit lebt er an Land. Da die im Planungsgebiet vorgefundenen Bergmolche das Schwimmbecken nicht selbstständig verlassen können und darin gefangen sind, stellt dies keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Daher stellt sein Abriss keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Eine Nutzung des Unterwuchses der Gehölze im Süden des Planungsgebiets als terrestrischen Lebensraum durch einzelne Bergmolche kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass hier allenfalls wenige Tiere leben. Das Planungsgebiet liegt im Wanderkorridor der Art, der Wanderkorridor stellt jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar.

Die Erdkröte kommt vermutlich nur vereinzelt während ihrer Frühjahrswanderung im Garten des Grundstücks an der Karlsruher Straße 135 vor. Dies grenzt an das Planungsgebiet an. Von einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens wird daher nicht ausgegangen.

Ein Vorkommen des Feuersalamanders im Gebiet ist nach gutachterlicher Einschätzung aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich und wird daher nicht angenommen.

Weinbergschnecke: Im Zuge der geplanten Bebauung kommt es voraussichtlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet. Die Weinbergschnecke steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste, ist aber in Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet und zudem nicht akut gefährdet (LUBW 2008). Aufgrund ihrer weiten Verbreitung wird das Vorkommen im Planungsgebiet nicht als eigene Population sondern als Teil einer größeren Population betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Population sich durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet nicht verschlechtert.

5.5 Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]

Im Planungsgebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Pflanzen nachgewiesen. Die Biotopausstattung des Planungsgebiets lässt zudem keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist daher davon auszugehen, dass ein Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

6 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

6.1.1 Entfernung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden im Winter

Maßnahmen: Die Gebäude an der Karlsruher Straße 131 (Abbildung 2, Nr. 1a und 1b) werden von verschiedenen Vogelarten als Brutstätten genutzt. Von einer Nutzung der Gehölze wird ebenfalls ausgegangen. Der Abriss dieser Gebäude und die Entfernung der Gehölze sollten daher im Winter außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Ein früherer Abriss der Gebäude oder eine frühere Entfernung der Gehölze wäre frühestens ab Anfang August möglich. Zuvor müsste durch einen Fachgutachter festgestellt werden, dass dort zu diesem Zeitpunkt keine Vogelbrut stattfindet. Zudem wäre eine Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich.

Ein Abriss der weiteren Gebäude im Planungsgebiet ist nach gutachterlicher Einschätzung auch während der Brutzeit möglich, da hier keine Hinweise auf einer Nutzung durch brütende Vögel und keine Einfluglöcher oder -nischen festgestellt wurden (siehe Kapitel 4.2).

Ziel: Vermeidung der Tötung von Vögeln

6.1.2 Aufstellen eines Amphibien- bzw. Reptilienzauns entlang der Baugebietsgrenze

Maßnahmen: Im Zuge der Untersuchung wurden keine Zauneidechsen im Planungsgebiet nachgewiesen. Eine Anwohnerin hat jedoch angegeben, in ihrem Garten an der Karlsruher Straße 135 (angrenzend an das Planungsgebiet) und dessen direkter Umgebung Eidechsen, eine Ringelnatter, Erdkröten und Feuersalamander beobachtet zu haben. Von einem Vorkommen des Feuersalamanders wird nicht ausgegangen, das Vorkommen der anderen Arten im Garten der Anwohnerin und ihr gelegentlicher Aufenthalt im Planungsgebiet können dagegen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zudem liegt das Planungsgebiet in einem Wanderkorridor des Bergmolchs. Es besteht daher die Gefahr, dass Bergmolche auf ihren Wanderungen in die Baustelle geraten und dort getötet werden.

Um zu vermeiden, dass diese Tiere im Zuge der Bebauung getötet werden, sollte entlang der Grenze des Baugebiets ein Amphibien- bzw. Reptilienzaun aufgestellt werden. Auf diese Weise werden die Tiere auf ihrer Wanderung um das Baugebiet herum geleitet. Nicht möglich ist das Aufstellen eines Zauns in Baustellenzufahrten und in aktuell bebauten oder versiegelten Bereichen des Planungsgebiets, insbesondere im Nordwesten. Um zu verhindern, dass die Tiere in diesen Bereichen entlang der Zäune in das Baugebiet geleitet werden, sollten die Enden der Zäune hier nach außen um mehr als 180° in ihre Ursprungsrichtung zurück gelenkt werden. Der Zaun sollte zu Beginn der Bautätigkeit aufgestellt werden und während der gesamten Bauphase bestehen bleiben.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Reptilien und Amphibien

6.1.3 Umsiedlung der Bergmolche im Planungsgebiet

Maßnahmen: Um eine Tötung der im Schwimmbecken im Zentrum des Planungsgebiets festgestellten Bergmolche zu vermeiden, sollten diese abgefangen und außerhalb des Planungsgebiets im Bereich geeigneter Habitatstrukturen ausgesetzt werden. Der Bergmolch ist in Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet und kommt vor allem in gewässerreichen Wäldern und darüber hinaus in naturnahen Parks und Gärten vor. Ein geeignetes Habitat ist daher das rund 400 m südöstlich des Planungsgebiets in einer ehemaligen Lehmgrube gelegene Feuchtgebiet „Erdgrube N Söllingen“ (Biotop-Nr. 270172156281). Da durch die geplante Bebauung nach derzeitigem Kenntnisstand allenfalls kleinflächig nur sehr bedingt geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden (siehe Kapitel 5.4) und da

Bergmolche keine Reviere bilden, wird eine zusätzliche Schaffung oder Aufwertung geeigneter Habitatstrukturen nicht als erforderlich angesehen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Bergmolchen

6.1.4 Ausgleich wegfallender Nistmöglichkeiten des Haussperlings

Maßnahmen: Die Hohlräume und Nischen des Wohnhauses an der Karlsruher Straße 131 wird aller Wahrscheinlichkeit nach von Haussperlingen als Brutstätte genutzt. Da die Brutstätten durch den Abriss der Gebäude zerstört werden, müssen sie ersetzt werden.

Für den Haussperling sind daher an mehreren der geplanten Gebäude im Gebiet insgesamt 6 Nistkästen anzubringen. Alternativ können die Nistkästen auch als Fassaden-Einbaukästen oder Niststeine in die Hausfassaden integriert werden (z.B. Schwegler Sperlingshaus 1SP). Es wird davon ausgegangen, dass in den Gebäuden in der Umgebung des Planungsgebiets weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings bleibt daher im räumlichen Zusammenhang trotz des zeitweisen Wegfalls der Brutstätten im Planungsgebiet während der Bauphase erhalten. Daher stellt der zeitlich begrenzte Wegfall von Nistmöglichkeiten nach gutachterlicher Einschätzung keinen Verbotstatbestand dar, sofern diese im Anschluss an die Bauphase wieder hergestellt sind.

Die Unterhaltung aller im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen angebrachten Nisthilfen muss dauerhaft sichergestellt sein.

Ziel: Schaffung von Ersatzhabitaten für den Haussperling

6.1.5 Aufwertung der Lebensräume von Fledermäusen (Empfehlung)

Maßnahmen: Das Bauprojekt führt zu einer Verringerung des Nahrungsangebots für Zwergfledermaus und Großen Abendsegler, was jedoch rechtlich gesehen keine vorgezogenen Maßnahmen (CEF) erfordert. Maßnahmen zur Abwendung eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG sind nicht erforderlich. Um den Verlust an Nahrungshabitaten im Planungsgebiet zu kompensieren, werden der Erhalt und die Förderung von Streuobstbeständen am Ortsrand empfohlen. Da die temporäre Nutzung einzelner Gebäude im Planungsgebiet als Einzelquartiere durch die Zwergfledermaus nicht ganz ausgeschlossen werden kann, wird zudem empfohlen, Unterputz-Flachkästen in einen Teil der geplanten Gebäude einzubauen.

Ziel: Erhalt und Aufwertung der Jagdhabitats von Fledermäusen, Verbesserung der Quartiersituation von Fledermäusen.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

6.2.1 Ausgleich wegfallender Nistmöglichkeiten des Turmfalken

Maßnahmen: Eine auf dem gleichen Grundstück gelegene alte Scheune dient dem Turmfalken als Brutstätte. Da die Brutstätte durch den Abriss der Gebäude zerstört wird, muss sie ersetzt werden.

Der Ausgleich für die wegfallende Brutstätte des Turmfalken sollte durch das Anbringen von Nisthilfen (z.B. Schwegler Turmfalkennisthöhle Nr. 28 oder Turmfalkennisthöhle 2TF) an Gebäuden in der Umgebung des Planungsgebiets erfolgen. Insgesamt sind zwei Nisthilfen an unterschiedlichen Gebäuden anzubringen. Die Nisthilfen für den Turmfalken sollten an der Süd- oder Ostseite möglichst hoher Gebäude angebracht werden. Sie müssen bereits bei Beginn der Abrissarbeiten angebracht sein.

Die Unterhaltung aller im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen angebrachten Nisthilfen muss dauerhaft sichergestellt sein.

Ziel: Schaffung von Ersatzhabitaten für den Turmfalken

7 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, sofern die in Kapitel 6 beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Entfernung von Gehölzen und Abriss von als Brutstätten genutzten Gebäuden im Winter bzw. (nach Kontrolle durch einen Fachgutachter und Genehmigung durch die zuständige Behörde) gegebenenfalls ab Anfang August,
- Aufstellen eines Amphibien- bzw. Reptilienzauns entlang der Baugebietsgrenze,
- Umsiedlung der im Planungsgebiet festgestellten Bergmolche in ein nahegelegenes Feuchtgebiet,
- Ausgleich wegfallender Nistmöglichkeiten an Gebäuden.

Empfohlen werden darüber hinaus der Erhalt und die Förderung von Streuobstbeständen am Ortsrand sowie der Einbau von Unterputz-Flachkästen in einen Teil der geplanten Gebäude. Durch diese Maßnahmen können Jagdhabitats von Fledermäusen erhalten bzw. aufgewertet und die Quartiersituation verbessert werden.

8 Literatur und Arbeitsgrundlagen

- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11, 1-240; Karlsruhe.
- BRAUN M., unter Mitarbeit von DIETERLEIN F., HÄUSSLER U., KRETZSCHMAR F., MÜLLER E., NAGEL A., PEGEL M., SCHLUND W. & TURNI H. 2003: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: BRAUN M. & DIETERLEIN F. 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Ulmer; Stuttgart (Hohenheim).
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52, 19-67; Hipoltstein.
- JUNGBLUTH J. H. & VON KNORRE D. 2011: Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – 6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.); Bonn – Bad Godesberg.
- KÜHNEL K.-D., GEIGER A., LAUFER H., PODLOUCKY R. & SCHLÜPMANN M. 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – Stand Dezember 2008, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.); Bonn – Bad Godesberg.
- KÜHNEL K.-D., GEIGER A., LAUFER H., PODLOUCKY R. & SCHLÜPMANN M. 2009a: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – Stand Dezember 2008, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.); Bonn – Bad Godesberg.
- LAUFER H. 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. – LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.), Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142; Karlsruhe.
- LAUFER H. 1999: Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133; Karlsruhe.
- LAUFER H., FRITZ K. & SOWIG P. 2007: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 S., Ulmer; Stuttgart (Hohenheim).
- LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz] 2008: Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. – 185 S.; Karlsruhe
- MEINIG H., BOYE P. & HUTTERER R. 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153, Bundesamt für Naturschutz (BfN); Bonn – Bad Godesberg.
- REMKE P. 2016: Artenschutzrechtliche Voruntersuchung Bebauungsplan „Berckmüllerareal“ Pfinztal-Berghausen. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Wohnpark Pfinztal GmbH & Co. KG, 11 S.; Karlsruhe.